

## **Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative „Verbot von sexuellen Verstümmelungen“**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Einleitung**

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 200'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein, und engagieren uns im Kampf gegen jegliche Diskriminierung der Frauen sowie für den Aufbau gerechter Strukturen.

### **2. Grundsätzliches**

Der zur Vernehmlassung vorliegende Bericht ist aus unserer Sicht gut ausgearbeitet, fundiert abgeklärt und berücksichtigt die vielen Fallgruben der Problematik. Verstümmelungen weiblicher Genitalien sind gravierende Menschenrechtsverletzungen. Sie sind Ausdruck einer tief in der jeweiligen Gesellschaft verwurzelten Ungleichheit der Geschlechter und stellen eine extreme Form der Diskriminierung von Frauen dar.

Die Verbesserung der strafrechtlichen Gesetzgebung demonstriert eine klare Haltung des Staates gegenüber der menschenrechtsverletzenden Praxis. Der Vorschlag der Rechtskommission schafft eine klare Rechtsnorm, über die aufgrund ihrer eindeutigen und einheitlichen Formulierung auch gegenüber Eltern besser informiert werden kann.

### **3. Strafbestimmung und Prävention**

Strafrechtliche Verbote sind neben präventiven Vorkehrungen und den Massnahmen des Kinderschutzes sinnvolle Instrumente, um zentrale Rechtsgüter wie die Unversehrtheit der Sexualorgane unmittelbar zu schützen. Diesen Ansatz verfolgt auch die Resolution 1247 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 2001. Sie ruft die Europaratstaaten auf, FGM/C explizit zu verbieten, entsprechend breit über dieses Verbot zu informieren, die Täterinnen und Täter auch dann strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn es sich um Familienmitglieder handelt oder die Tat im Ausland begangen wurde, und Müttern und Mädchen grosszügiger Asyl zu gewähren, wenn ihnen in der Heimat FGM/C droht.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern enthält das schweizerische Recht bisher keine spezifische Strafbestimmung. Der Vorschlag der Rechtskommission schafft eine klare Rechtsnorm, sie erhöht die Sichtbarkeit des Verbotes und schafft zudem eine klarere Ausgangslage für die

Beratungs- und Informationstätigkeit der Mitarbeitenden von Sozialdiensten und Gesundheitsbehörden, indem die strafrechtliche Unterscheidung von „milderen“ und „schweren“ FGM/C - Eingriffen aufgegeben wird.

#### **Der Schweizerische katholische Frauenbund begrüsst somit den Entwurf zu einem neuen Artikel 122a Abs. 1.**

Die Verbesserung der strafrechtlichen Gesetzgebung demonstriert eine klare Haltung des Staates gegenüber der menschenrechtsverletzenden Praxis. Das Strafrecht wird jedoch ohne ergänzende Massnahmen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Gemeinschaften angepasst sind, nur wenig ändern können.

Wichtig ist zunächst sicherzustellen, dass das Verbot in den betroffenen Bevölkerungskreisen auch wirklich bekannt ist. Einerseits braucht es kultursensitive Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Frauen und Mädchen, andererseits entsprechende Information und Weiterbildung für Angehörige von Behörden wie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialdienste und Gesundheitspersonal sowie die enge Zusammenarbeit mit den Fach- und Migrantinnen-NGO's. Die Information über FGM/C und das Verbot in der Schweiz sollte ein integraler Bestandteil der Elternbildung und der Mütter- bzw. Elternberatungen werden. Der SKF ist der Ansicht, dass die Aktivitäten von Bund und Kantonen in diesen Bereichen erhöht werden sollten. Entsprechend fordert auch die begleitende Motion von Frau NR Roth Bernasconi, dass sich der Bund stärker als bisher engagiert und dass mehr Mittel für Prävention und Information eingesetzt werden. Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen als Mittel der Prävention tragen entscheidend zu einem verbesserten Schutz vor Genitalverstümmelung bei, ist es doch für die betroffene Frau zu spät, wenn die Straftat bereits erfolgt ist.

#### **4. Keine Einwilligung von Erwachsenen in FGM/C-Eingriffe (Abs. 2 streichen)**

##### *a. Minderjährige Mädchen*

Soweit *minderjährige Mädchen* betroffen sind ist die Ausgangslage klar: weder das Mädchen selber, noch die Eltern sollen eine rechtsgültige Einwilligung zu einem FGM/C-Eingriff erteilen können. Genitaloperationen sollen an Minderjährigen nur dann möglich sein, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

##### *b. Erwachsene Frauen: Selbstbestimmung und Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen*

Bei der Einwilligung der *erwachsenen urteilsfähigen* Frauen in FGM/C-Eingriffe stellen sich heikle Fragen. Ein Verbot der Einwilligung befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen der persönlichen Freiheit bzw. dem Recht auf Selbstbestimmung der urteilsfähigen Frau über den eigenen Körper und der Pflicht des Staates, die körperliche Integrität der Menschen zu schützen.

Die Autonomie, in Verletzungen des eigenen Körpers einzuwilligen, ist nicht schrankenlos. Für den SKF ist entscheidend, dass FGM/C schwere Eingriffe in die körperliche Integrität darstellen, einen Frauen diskriminierenden Hintergrund haben und darauf abzielen, die Sexualität der Frau zu kontrollieren oder zu beschränken. In Bezug auf die medizinischen und psychosexuellen Folgen lassen sich FGM/C-Eingriffe nur beschränkt - wenn überhaupt - mit den im Bericht genannten Tattoos oder Piercings vergleichen.

In Rechtsgutachten wurde überdies darauf hingewiesen, dass die Freiwilligkeit bei FGM/C-Eingriffen zumindest angezweifelt werden darf, zumal – anders als bei Tattoos oder Piercings – die eindeutigen Erwartungen und der starke Druck durch die Familie der Frau und des sozialen Umfelds nicht unterschätzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere bei sehr jungen, aber über 18jährigen Frauen, welche noch nicht verheiratet sind. Ein uneingeschränktes Verbot würde diese Frauen zweifellos besser vor entsprechenden Erwartungen ihres sozialen Umfeldes schützen, als wenn ihnen rechtlich die Option belassen wird, sich mit Erreichen der Volljährigkeit doch noch für einen Eingriff zu entscheiden.

Im Übrigen spricht Abs. 1 der Vorlage klar von der „Entfernung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Dies sollte ausreichend Raum für eine Interpretation lassen, welche die im Bericht erwähnten Genitaltattoos oder kleinere Piercings zulässt.

**Der SKF beantragt, Abs. 2 zu streichen.**

Den in Artikel 122a StGB neu vorgesehenen Absatz 3 begrüsst der SKF. Damit wird die Strafverfolgung bei Auslandtaten erleichtert, und es können somit in der Schweiz alle Täter strafrechtlich belangt werden, unabhängig davon, wo sie die Tat begangen haben und ob die Tat am Tatort überhaupt strafbar ist.

**5. Meldepflicht für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger**

Anders als die Amtsheimnisträgerinnen haben die Berufsheimnisträgerinnen wie z.B. Hausärztinnen oder Kinderärzte keine Meldepflicht, sondern lediglich ein Melderecht. Geht es um die Meldung einer Straftat sind sie gemäss Art. 364 StGB von ihrem Berufsheimnis entbunden. Wir sind der Meinung, dass die bestehenden Melderechte und Meldepflichten von Amtsheimnis- und BerufsheimnisträgerInnen ausreichend sind. Zwischen Patientin und Ärztin besteht ein Vertrauensverhältnis, welches im Interesse der Gesundheit des Kindes erhalten bleiben muss. Wenn Ärztinnen und Ärzte Meldung erstatten müssen ist klar, dass sich keine betroffene Frau oder Mutter mehr in ärztliche Behandlung begeben wird. Gerade nach einer „Hinterzimmer-Beschneidung“ können Komplikationen eine ärztliche Behandlung nötig machen. Die Gefahren, die eine Meldepflicht mit sich bringt, sind grösser als der zu erwartende Nutzen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER  
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF



Karin Ottiger  
Geschäftsführerin



Rita Bühlmann  
Verbandsvorstand - Ressort Politik